

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Flexolabels Sp. z o.o. mit Sitz in Wrocław, ul. Paprotna 8

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Begriffsbestimmungen:

- a) **Hersteller** – Flexolabels Sp. z o.o. (GmbH) mit Sitz in Wrocław, Straße: ulica Paprotna 8, eingetragen in das vom Amtsgericht in Wrocław-Fabryczna - Referat VI: Wirtschaftsabteilung - geführte Landesgerichtsregister unter der Nummer KRS 0000470428.
 - b) **Kunde** – Eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, deren gesonderte Bestimmungen das Recht zum Erwerb von Rechten und zum Einholen von Verbindlichkeiten im eigenen Namen gewährleisten, eine natürliche Person, die einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht und im Rahmen dieser gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Rechtshandlungen vornimmt, sowie eine natürliche Person, die keiner gewerblichen Tätigkeit nachgeht, wobei alle vorgenannten als Besteller auftreten können.
 - c) **Zivilgesetzbuch** – Das Gesetz vom 23. April 1964 (GBL. Nr. 16, Pos.93 mit Änd. – konsolidierter Text).
 - d) **Allgemeine Verkaufsbedingungen** – Die vorliegende Regelung, in der die bei der Flexolabels Sp. z o.o. geltenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen bestimmt sind.
 - e) **Produkte** – Polygrafische Materialien und Dienstleistungen, die den Vertriebsgegenstand im Rahmen der von der Flexolabels Sp. z o.o. geführten gewerblichen Tätigkeit darstellen.
 - f) **Angebotskalkulation** – Die von der Flexolabels Sp. z o.o. vorgelegten Handelsgrundsätze zur Umsetzung eines Vertrages über polygrafische Dienstleistungen. Die darin genannten Preise sind Nettopreise und werden um die jeweils gültige Mehrwertsteuer erhöht.
 - g) **Bestellung** – auch als **Auftrag** bezeichnet: die Willenserklärung des Kunden, die unmittelbar auf den Abschluss eines Kaufvertrages abzielt und insbesondere Art und Menge der Ware sowie deren Preis und die geltende Mehrwertsteuer bezeichnet.
 - h) **Vertrauliche Informationen** - Informationen, die in jeglicher Form zur Verfügung gestellt werden, insbesondere Informationen kommerzieller, produktionstechnischer, technologischer, technischer, finanzieller, personeller, organisatorischer und rechtlicher Art über die Flexolabels Sp. z o.o., einschließlich des Angebotsumfangs und des Vertrages über die Erbringung von polygrafischen Dienstleistungen.
- 1.2. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend als "AVB" bezeichnet) definieren die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Flexolabels Sp. z o.o., weiter "Hersteller" genannt, und der beim Hersteller bestellenden Entität, nachstehend "Kunde" genannt, gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.
- 1.3. Bei der Zusammenarbeit zwischen den Parteien werden andere Vertragsmuster als die in den AVB genannten ausgeschlossen.
- 1.4. Der Vertragsabschluss erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Bestellung des Kunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Hersteller den Auftraggeber über die Annahme seiner Bestellung informiert.

- 1.5. Der Abschluss eines Vertrages ist gleichbedeutend mit der Annahme der in diesem Dokument genannten Allgemeinen Verkaufsbedingungen durch beide Parteien.
- 1.6. Für den Fall, dass ein Auftrag ganz oder teilweise zurückgezogen wird, ist der Kunde verpflichtet, alle dem Hersteller durch die Ausführung des Auftrags entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 1.7. Die Bestimmungen der AVB sind jeweils integraler Bestandteil der vom Hersteller geschlossenen Verträge, unabhängig von der Form des Abschlusses, es sei, die Parteien beschließen auf der Grundlage ausdrücklicher schriftlicher Übereinkünfte etwas anderes. Sämtliche Änderungen und/oder zusätzlichen Vereinbarungen, Ergänzungen, Ausschlüsse oder Aussetzungen von Bestimmungen der vorliegenden AVB bedürfen zu deren Gültigkeit der Verhandlung und Zustimmung beider Seiten sowie der Schriftform.
- 1.8. Es wird festgelegt, dass bei Kontakten zwischen den Parteien die zulässige und ausreichende Form zum Vertragsabschluss oder zur Änderung dieses Vertrages die Text- bzw. Dokumentenform ist, insbesondere auch elektronische Post (E-Mail). In dieser Form von den Parteien übermittelte Dokumente und Nachrichten sind für die Einhaltung der Schriftform ausreichend, soweit besondere Bestimmungen in diesem Bereich nichts anderes vorsehen.
- 1.9. Preislisten, Kalkulationen und andere Informationen, die an den Empfänger gesendet oder auf der Website angezeigt werden, stellen kein Angebot im Sinne des Zivilgesetzbuches dar und dienen nur zu Informationszwecken, auch wenn diese mit einem Preis versehen sind.
- 1.10. Die AVB können auf der Internetseite des Herstellers unter der Adresse <http://www.flexolabels.de/AVB> eingesehen werden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Gegenstand eines Kaufvertrages sind polygrafische Materialien und Dienstleistungen, deren Eigenschaften vom Kunden festgelegt und in weiteren Verhandlungen zwischen dem Kunden und dem Hersteller ausführlich vereinbart werden.
- 2.2. Die Angebotskalkulation kann vom Kunden angenommen oder ganzheitlich abgelehnt werden. Die Angebotskalkulation gilt als angenommen, wenn der Kunde eine schriftliche Annahme schickt oder eine schriftliche Bestellung erteilt. Die teilweise Annahme der Angebotskalkulation des Herstellers oder die Annahme mit enthaltenen Änderungen oder Ergänzungen, infolge der ein Kunde eine Bestellung erteilt, wird als Annahme des ganzen Angebotes des Herstellers sowie der Allgemeinen Verkaufsbedingungen ohne jedwelche Änderungen angesehen.
- 2.3. Sofern nicht anders vereinbart, sollte die Bestellung unter anderem die detaillierte Spezifikation des Produkts, der Menge und des Preises sowie die Beschreibung der Lieferart und der Verpackung enthalten.
- 2.4. Der Hersteller hat das Recht, aus technischen Gründen, was insbesondere den Ausfall von Anlagen im Laufe des Druckprozesses oder das Auftreten unerwarteter Produktionsengpässe bedeutet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Abschlusses von einem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall haftet der Hersteller nicht für die rechtlichen oder finanziellen Folgen des Vertragsrücktritts.
- 2.5. Die Aufgabe einer Bestellung durch den Kunden erfordert die Annahme durch den Hersteller und die Rücksendung der schriftlichen Auftragsbestätigung der Bestellung mit dem

vorgesehenen Umsetzungstermin, was dann zum Abschluss der Verkaufsvertrags führt. Die Bestätigung des Auftrags bedeutet, dass der Hersteller die Bestellung erhalten und zur Ausführung angenommen hat. Die Erteilung einer Bestellung durch den Kunden ist für den Hersteller nicht bindend, und das Ausbleiben einer Antwort bedeutet keine stillschweigende Annahme der Bestellung.

- 2.6. Der Hersteller behält sich das Recht vor, die Bestellung in Teilen auszuführen, wobei das Lieferdatum der verbleibenden Charge der bestellten Produkte anzugeben ist.
- 2.7. Die Kosten für die polygrafische Vorbereitung und der Stanzwerkzeuge deckt der Kunde, es sei, individuelle, im Angebot enthaltene Übereinkünfte anders bestimmen.
- 2.8. Zur Ausführung notwendige Werkzeuge (Klischees, Stanzwerkzeuge usw.) werden aus Gründen des Schutzes der Anfertigungstechnik nicht an den Kunden ausgegeben. Der Kunde wird mit einer Kostenpauschale für die Ausführung der Werkzeuge belastet, die jedoch nicht den tatsächlichen Ausführungskosten entsprechen müssen.

3. Polygrafische Materialien

- 3.1. Der Hersteller übernimmt keine Verantwortung für inhaltliche oder orthografische Fehler im Satz des grafischen Projekts.
- 3.2. Während der Aufgabe einer Bestellung kann der Kunde Dateien zur Überprüfung schicken. Mitarbeiter des Herstellers überprüfen diese hinsichtlich der Korrektheit, der richtigen Verteilung auf die Schichten, der korrekten Auflösung beigefügter Bitmaps und der Vektorform der Dateien (oder der Aufnahme von Schriftarten im Falle von Texten in der editierbaren Version). Die Mitarbeiter des Herstellers nehmen keine Korrekturen stilistischer, grammatikalischer oder orthografischer Art vor. Wenn ein Kunde bei der Bestellung nicht alle Dateien beigefügt, wird er gebeten, diese erneut per Mail oder per FTP zuzuschicken. Bis zum Erhalt der kompletten Materialien des Kunden wird der Auftrag zurückgehalten.
- 3.3. Nach Überprüfung der eingegangenen Dateien durch den Hersteller erhält der Kunde die Datei(en) zur Annahme zurück (in Form eines abgeflachten JPG), um die Richtigkeit des Projektes definitiv zu bestätigen. Bis zum Moment, an dem die Freigabe des Kunden eingeht, wird der Auftrag zurückgehalten.
- 3.4. Der Hersteller übernimmt keine Verantwortung für vom Kunden fehlerhaft akzeptierte Dateien, die dieser vorbereitet und geliefert hat und die beispielsweise unsachgemäß angewendete Schichten, Aufdruck in weißer Farbe u. dergl. enthalten. Der Hersteller übernimmt weiter keine Verantwortung für inhaltliche, orthografische, stilistische, grammatikalische u.ä. Fehler in Etikettenaufschriften, die vom Kunden bei der Freigabe zum Projekt nicht bemerkt wurden.
- 3.5. Der Hersteller übernimmt keine Verantwortung für Verzögerungen bei der Auftragsausführung, wenn es der Kunde versäumt, korrekte Daten bereitzustellen. Im Falle von Verzögerungen bei der Bereitstellung von Quellmaterialien ist der Hersteller berechtigt, den geplanten Umsetzungstermin einer Bestellung proportional zur Verspätung infolge der Zustellung dieser Materialien oder der Zustimmung zum Projekt vor dem Druck zu verschieben, selbst wenn ein konkreter Termin zuvor festgelegt und bestätigt worden ist.

- 3.6. Der Hersteller haftet nicht für eventuelle Urheberrechtsverletzungen und den Inhalt der vom Kunden bereitgestellten Materialien. Wenn ein Auftrag Inhalte aufweist, die gegen das Gesetz oder gegen die guten Sitten verstoßen, hat der Produzent das Recht, die Umsetzung abzulehnen.
- 3.7. Beauftragt ein Kunde den Hersteller damit, grafische Zeichen, Logos, Warenzeichen und ähnliche auf bestellten Produkten unterzubringen, gewährleistet der Kunde, dass ihm die Verwertungsrechte an diesen grafischen Zeichen, Logos und Warenzeichen zustehen, oder dass er die Zustimmung des Berechtigten in dem Umfang besitzt, mit dem er den Hersteller zur Nutzung dieser Materialien in dem Bereich berechtigen kann, der zur Vertragsumsetzung notwendig ist.
- 3.8. Im Falle von Ansprüchen eines Dritten infolge der Kennzeichnung von Produkten in einer Weise, die den Anweisungen des Auftraggebers entspricht, stellt der Auftraggeber den Hersteller von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich indirekter Schäden, entgangenen Gewinns u.ä.) sowie von Strafen, Gebühren, Kosten der Rechtshilfe und anderen Kosten frei, die zur Wahrung der Interessen des Herstellers anfallen. Im Falle von Ansprüchen eines Dritten infolge der Kennzeichnung von Produkten in einer den Anweisungen des Auftraggebers entsprechenden Weise, behält sich der Hersteller das Recht vor, die Anfertigung und/oder Lieferung von Produkten auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn diese Kennzeichnung die Rechte Dritter verletzt oder wenn ein begründeter Verdacht der Verletzung dieser Rechte besteht.
- 3.9. Der Kunde stimmt der Nutzung von Erzeugnissen mit seinem Warenzeichen oder Namen ausschließlich zu Werbe- und Reklamezwecken des Herstellers und zur Erbringung polygrafischer Dienstleistungen durch den Hersteller zu.
- 3.10. Die dem Hersteller übermittelten Daten (Dateien, grafische Materialien) werden auf unbestimmte Zeit archiviert, wobei sich der Hersteller das Recht vorbehält, diese 6 Monate nach der letzten Bestellung zu löschen.

4. Umsetzung von Bestellung und Lieferung

- 4.1. Die Lieferung der Produkte ist auf das Gebiet der Europäischen Union beschränkt und erfolgt an die vom Kunden bei der Bestellung angegebene Adresse.
- 4.2. Lieferung der bestellten Produkte erfolgt durch Kurierunternehmen.
- 4.3. Der Liefertermin wird für jedes Produkt separat angegeben und auf jeder Auftragsbestätigung des Kunden untergebracht.
- 4.4. Der Hersteller unternimmt jede Anstrengung, um einen Auftrag zum vorgegebenen Termin auszuführen und zu verschicken, behält sich dabei jedoch das Recht vor, den Umsetzungstermin bei Problemen produktionsgebundener Art um maximal 7 Arbeitstage hinauszuzögern. Verzögerungen bei der Realisierung innerhalb der angegebenen Frist führen nicht zu einer Haftung des Herstellers gegenüber dem Kunden und berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Überschreitet die Produktionsverzögerung 7 Tage, kann der Kunde für jeden Tag dieser Verzögerung eine Entschädigung in Höhe von 1% des Auftragswertes in Anspruch nehmen. Der Gesamtwert der Entschädigung ist auf 5% des Auftragswertes begrenzt.

- 4.5. Der Hersteller lässt die Möglichkeit einer nicht termingerechten Vertragsumsetzung zu, wenn dies aus zufälligen und vom Hersteller unabhängigen Gründen geschieht, wie z.B.: Engpässe bei der Versorgung mit Strom oder Internet-Signalen, Verzögerungen im Paketdienst oder Ausfällen von Geräten, die im Laufe des Druckprozesses verwendet werden. Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen, die sich aus den vorgenannten Gründen ergeben, begründen keine Schadensersatzpflicht des Herstellers gegenüber dem Auftraggeber und berechtigen den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag.
- 4.6. Der Hersteller haftet nicht für Verzögerungen oder Schäden, die sich aus der Nichterfüllung oder unsachgemäßen Erbringung von Leistungen durch eine Spedition oder einen Frachtdienstleister ergeben. Der Hersteller haftet nicht für Risiken, die sich bei der Erfüllung des Vertrages durch den Spediteur oder den Frachtdienstleister ergeben.
- 4.7. Verzögert sich der Versand der Produkte aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so erfolgt die Lagerung auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 4.8. Dem Kunden obliegt die Pflicht, sofort nach Erhalt der Ware deren Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen. Weiter ist er verpflichtet, insbesondere folgendes zu prüfen: den Zustand der Sendung und die Qualität, Menge und das Sortiment der gelieferten Waren, ferner hat er bei Abnahme der Ware ein Produktschadensprotokoll anzufertigen und dem Hersteller unverzüglich (d.h. nicht später als 7 Arbeitstage) seine Vorbehalte in Form eines Berichts zur Nichtkonformität mitzuteilen. Der Hersteller behält sich das Recht vor, einen gemeldeten Schaden am Lieferort selbst zu überprüfen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Für die Ausführung und Lieferung der im Vertrag genannten Produkte zahlt der Auftraggeber dem Hersteller eine Vergütung in der im Vertrag oder auf der Umsatzsteuerrechnung bezeichneten Höhe und zu dem dort genannten Zeitpunkt.
- 5.2. Die Preise für Produkte oder Dienstleistungen richten sich nach der am Tag der Bestellung gültigen Berechnung und sind stets im Angebot des Herstellers enthalten.
- 5.3. Der Hersteller kann eine Erhöhung der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn während der Vertragserfüllung Arbeiten durchgeführt werden müssen, die nicht in die Angebotskalkulation einbezogen wurden und trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehbar waren, der Kunde wiederum gibt seine Zustimmung, dass der Hersteller alle zusätzlichen Arbeiten, die für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich sind, ausführt.
- 5.4. Auf Verlangen des Herstellers ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vorauszahlung zur Deckung der Kosten für Rohstoffe und Produktvorbereitung oder eine Gesamtvorauszahlung für Waren oder Dienstleistungen zu erbringen.
- 5.5. Die Zahlung eines ausstehenden Betrages für vom Hersteller teilweise oder ganzheitlich erbrachte Bestellungen sollte ohne jegliche Abzüge und jeweils zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgen, wobei dieser Zeitpunkt stets ab dem Datum der Ausstellung der Umsatzsteuerrechnung durch den Hersteller gerechnet wird.
- 5.6. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, sind die vom Hersteller ausgestellten Rechnungen per Banküberweisung zu bezahlen. Als Zahlungsdatum gilt das Datum, an dem die Gelder dem Bankkonto des Herstellers gutgeschrieben werden.

- 5.7. Bei Zahlungsverzug des in der Umsatzsteuerrechnung oder im Vertrag bezeichneten Preises ist der Hersteller berechtigt, die gesetzlichen Zinsen für jeden Tag der Verspätung in Rechnung zu stellen und die Ausführung nachfolgender Warenlieferungen unverzüglich auszusetzen, was auch die Ablehnung der Annahme einer Bestellung zur Umsetzung einschließt, und/oder er ist berechtigt, einen bereits bestätigten Auftrag zurückzustellen oder abzulehnen, bis der gesamte fällige Betrag einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen vom Fälligkeitsdatum bis zum Tag der Zahlung beglichen ist.
- 5.8. Wird eine Reklamation eingereicht, so berührt dies nicht die termingerechte Zahlung der Vergütung an den Hersteller.
- 5.9. Der Hersteller behält sich das Eigentumsrecht auf eine Ware vor, was zur Folge hat, dass er bis zur vollständigen Begleichung der fälligen Forderung für die abgenommene Ware oder anderer, sich aus dem Vertrag ergebender Forderungen der Eigentümer einer Ware bleibt, unabhängig vom Lagerort oder dem Ort der Installation in andere Objekte.
- 5.10. Wird gegen den Auftraggeber ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Ware so zu kennzeichnen, dass der Eigentumsvorbehalt zugunsten des Herstellers ersichtlich wird.
- 5.11. Bei der im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens gegen den Kunden durchgeführten Beschlagnahme einer Ware, die Eigentum des Herstellers ist, hat dieser den Hersteller unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und bei der Ausübung seiner Rechte gegenüber der beschlagnehmenden Behörde im Rahmen aller verfügbaren Mittel mitzuwirken. Auf Verlangen des Herstellers ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich alle Auskünfte darüber zu erteilen, wo die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gelagert ist.

6. Reklamationen

- 6.1. Dem Kunden obliegt die Pflicht, dem Hersteller möglichst genaue Informationen über den weiteren Bestimmungszweck und die Verwendung der bestellten Produkte bereitzustellen, insbesondere über die Lagerungsbedingungen, die weitere Bedruckung des Produkts beim Kunden, die Art des bedruckten Untergrundes usw. Das Nichtvorliegen dieser Informationen schließt die Möglichkeit von Reklamationen infolge nicht erfüllter Erwartungen des Kunden bezüglich der Einhaltung entsprechender Produkteigenschaften aus.
- 6.2. Eine Reklamation sollte eine detaillierte Beschreibung der festgestellten Nichtkonformität und des Umfangs der Reklamationsansprüche enthalten. Wenn möglich, sollten Fotos, die die festgestellte Nichtkonformität zeigen, zu Beweiszwecken beigelegt werden.
- 6.3. Die letzte Frist, um eine Reklamation einzureichen, beträgt 12 Monate ab dem Produktionsdatum. Im Falle eines Konsumentenverkaufs nicht später als 2 Monate nach der Feststellung, dass die Ware mit dem Vertrag nicht konform ist. Der Hersteller verpflichtet sich, die Reklamation innerhalb von 14 Werktagen ab dem Datum ihrer Meldung zu prüfen. Die oben genannten Fristen gelten für die Beantwortung der Frage, welche die Grundlage für das weitere Reklamationsverfahren darstellt, als nicht übertretbar. Um das Reklamationsverfahren abzuschließen, ist eine Situation möglich, in welcher der Kunde aufgefordert wird, die fertige Bestellung ganz oder teilweise zurückzusenden. Erfordert die Anmeldung einer Reklamation die Bereitstellung zusätzlicher Unterlagen für einen Teil oder alle ausgeführten Aufträge oder auch Erklärungen des Kunden, ist der Hersteller

verpflichtet, die zu vervollständigenden Elementen per E-Mail zu übermitteln, der Kunde wiederum ist verpflichtet, diese innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der E-Mail zu versenden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Reklamationsverfahren abgeschlossen und die Reklamation gilt als unbegründet. Reklamationen werden an Werktagen bis 16.00 Uhr angenommen. Reklamationen, die an einem bestimmten Tag nach dieser Uhrzeit eingehen, gelten als am nächsten Werktag eingereicht.

- 6.4. Aufgrund technologischer Unterschiede, die sich aus der Art und Weise ergeben, wie Farben von den meisten Monitoren dargestellt werden (RBG-Farbraum) und der Drucktechnik (Nutzung von Farbraum wie CMYK, Pantone, RAL und HKS), ist der Vergleich der Farbe des Ausdrucks mit den auf dem Monitor dargestellten Farben technologisch nicht korrekt. Die mangelnde Kompatibilität der Druckfarben mit dem Bild auf dem Monitor stellt keinen Grund zu einer Reklamation dar.
- 6.5. Der Hersteller ist auf jede Art bestrebt, die in den vom Kunden zur Verfügung gestellten Designs enthaltenen Farben so genau wie möglich zu reproduzieren. Da viele Druckmaschinen im Druckprozess eingesetzt werden und zwischen diesen Unterschiede in der Darstellung einiger Farben bestehen (Druck gem. CMYK, Pantone, RAL, HKS), können beim Drucken desselben Projekts auf verschiedenen Maschinen Farbunterschiede auftreten. Diese Situation kann sich auch einstellen, wenn das Projekt erneut zum Drucken aufgenommen wird. Farbunterschiede, die gem. Pantone-Vorlage (für ausgewählte Farben) oder Pantone Bridge (für CMYK-Druck) nicht mehr als 1 Ton überschreiten, können nicht als Grundlage für Reklamationen bei vom Hersteller gelieferten Produkten angesehen werden.
- 6.6. Wenn der Kunde die Originalvorlage eines Etiketts zwecks Reproduktion der Farbe eines bestellten Produkts nicht zusendet, schließt dies eine Reklamation aufgrund farblicher Unterschiede zu dieser Vorlage aus.
- 6.7. Nach der Annahme der Muster verliert der Käufer das Recht, Reklamationen zu Grafiken, Farben und den wesentlichen Inhalt des Produkts einzureichen, es sei, diese stimmen nicht mit den genehmigten Entwürfen überein.
- 6.8. Der Hersteller trägt keine Verantwortung für Produkte, die mit Rohstoffen hergestellt wurden, welche dem Hersteller vom Kunden bereitgestellt wurden.
- 6.9. Mit Rücksicht auf die Spezifikation der Produktionsmaschinen und des Druckverfahrens sind folgende Maßabweichungen zulässig:
 - 1) Bei der Produktion in Form einer Rolle:
 - a) Ausschneiden einer Etikettenform: Formverschiebungstoleranz gegenüber dem Druck bis zu 2 mm, Formmaßtoleranz bis zu 1 mm,
 - b) bei Perforation (Abweichung der erstellten Perforation von ihrer Sollposition) - bis zu 1 mm,
 - c) bei aufeinanderfolgender Anpassung aufgedruckter Farben: Toleranz bis zu 0,5 mm,
 - d) bei selektiver UV-Lackierung oder Kaltvergoldung - Ziehpassung und Beschichtungen: Toleranz bis zu 1 mm,
 - e) beim Schneiden einer Rohmaterialbahn (Silikonbreite): Toleranz von 1 mm
 - 2) Für die Produktion in Form von Bögen
 - a) Ausschneiden: Bogenformtoleranz bis 2mm, Toleranz der Formposition in Bezug auf den Druck auf dem Bogen bis 2mm, Toleranz der Formabmessung bis 1mm
 - b) sonstige Toleranzen als bei der Herstellung von Etiketten in Form einer Rolle

Zulässige Abweichung der gesamten bestellten Leistung:

Qualitätsunterschiede von weniger als 5% des bestellten und an den Kunden gelieferten Produkts gelten nicht als Grundlage für eine Reklamation.

- 6.10. Synthetische Materialien, aus denen die Produkte während des Herstellungsprozesses angefertigt werden sollen, können sich aufgrund ihrer Eigenschaften ausdehnen oder zusammenziehen, was daher einen diesbezüglichen Reklamationsanspruch ausschließt.
- 6.11. Klebstoffe sind vor der ordnungsgemäßen Verwendung zu prüfen. Der optimale Zeitpunkt zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Klebstoffs ist mindestens 24 Stunden nach dem Auftragen auf die Zieloberfläche.
- 6.12. Einige Klebstoffe (z.B. Kautschukklebstoffe) können bei Verwendung unter hohen Temperaturen (über 25°C) nach dem Auftragen auf einer vertikalen Fläche verlaufen oder das Etikett verschieben. Wenn eine solche Reaktion nicht adäquat ist, sollten andere, härtere Klebstoffe in Betracht gezogen werden.
- 6.13. Der Hersteller bewertet die Rechtmäßigkeit einer Reklamation auf der Grundlage von Mustern, die von der Abteilung für Qualitätskontrolle archiviert werden. Im Falle von Reklamationen, die sich nicht in den archivierten Mustern belegen lassen, kann der Hersteller vom Kunden verlangen, die Leistung ganz oder teilweise zurückzuerstatten.
- 6.14. Aus technologischen Gründen ist es zulässig, ein Rohstoffband einzubinden, was keinen Reklamationsgrund darstellt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann diese Kombination besonders und deutlich gekennzeichnet werden
- 6.15. Verwendet der Kunde Etiketten mit Lack zur Weiterverarbeitung auf seinen eigenen Thermotransferdruckern, sollte er den Hersteller darüber informieren, damit der richtige Lack verwendet werden kann. Standardmäßig sind die verwendeten Lacke für den weiteren Thermotransferdruck nicht geeignet.
- 6.16. Verwendet der Kunde für den weiteren Druck auf seinen eigenen Thermotransferdruckern lackierte Etiketten, so hat er das Muster auf die Verwendung geeigneter Bänder hin zu prüfen. Die Lackschicht, die zum Schutz der Etiketten verwendet wird, verändert die Haftung der Oberfläche des Rohmaterials und es kann sich als ratsam erweisen, die Art des Bandes im Vergleich zu den Bändern, die zum Drucken ähnlicher Etiketten ohne Lack verwendet werden, zu ändern.
- 6.17. Wenn der Kunde feststellt, dass es unmöglich ist, Etiketten auf Thermotransferdruckern zu drucken, führt der Hersteller Drucktests an archivierten Etikettenmustern durch. Wenn die vom Hersteller erzielte grafische Wirkung des Drucks von beiden Seiten als zufriedenstellend angesehen wird, stellt der Hersteller dem Kunden Informationen über das Druckverfahren, die Parameter des Geräts und das verwendete Farbband zur Verfügung, Reklamationen gelten aus diesem Grund als unbegründet.
- 6.18. Alle anderen als die in diesem Dokument beschriebenen Reklamationen hinsichtlich der Qualität des Produkts werden auf der Grundlage der Vergleichsmethoden behandelt, die von der FINAT (European Association of Self-Adhesive Label Manufacturers) im Handbuch der Prüfmethode beschrieben werden. Der Hersteller stellt auf Anfrage ein Dokument mit einer Sammlung an Prüfmethode zur Verfügung.
- 6.19. Bei Ausführung einer Bestellung mit vorgegebenem, vom Kunden ausgesuchten Material, Klebstoff und entsprechender Sicherung ist eine Reklamation ausgeschlossen, wenn die Erwartungen nicht erfüllt werden.

- 6.20. Reklamationen im Zusammenhang mit der Qualität von Kuriersendungen werden auf der Basis eines Schadensprotokolls berücksichtigt, das zusammen mit dem Kurier bei Abnahme der Sendung erstellt wird. Das Fehlen des Schadensprotokolls kann eine Grundlage für die Ablehnung der Reklamation durch den Hersteller darstellen.
- 6.21. Der Hersteller verantwortet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder Lagerung des Produkts durch den Kunden entstehen. Empfohlene Lagerbedingungen sind: 20°C, Luftfeuchtigkeit 50 %.
- 6.22. Der Hersteller übernimmt keine Verantwortung für Verarbeitungskosten von Produkten, wenn die Reklamation durch den Kunden nach Beginn der Produktverarbeitung erfolgt.
- 6.23. Der Kunde ist verpflichtet, die Verarbeitung der Produkte zu unterbrechen, bis die Bearbeitung der Reklamation abgeschlossen ist.
- 6.24. Der Hersteller haftet ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Keine Verantwortung übernimmt er für die Folgen der Handlung Dritter, insbesondere für Verzögerungen bei der Überweisung von Geldern durch Finanzinstitute und Frachtführer, über die die Zustellung von Erzeugnissen an den Kunden erfolgt.
- 6.25. Ansprüche jedweder Art infolge schadhafter Produkte oder Schäden infolge der Produktnutzung sind ausschließlich auf den in der Bestellung angegebenen Produktwert begrenzt.

7. Höhere Gewalt

Unter dem Begriff Höhere Gewalt verstehen die Parteien externe Ereignisse, die auch bei Einhaltung der gebotenen Vorsicht und unter Berücksichtigung von Art. 355, § 2 Zivilgesetzbuch¹ nicht vorhersehbar oder abwendbar waren. Höhere Gewalt und/oder andere Umstände, die sich unabhängig vom Hersteller oder seinen Lieferanten einstellen, berechtigen den Hersteller, Lieferungen ganz einzustellen oder zu verschieben, und zwar in dem Umfang und für die Dauer der vorliegenden Hinderungsgründe. Der Hersteller haftet nicht für Schäden, die dem Käufer durch eine Verzögerung oder die Aussetzung der Lieferungen oder durch unsachgemäße Erfüllung einer Verpflichtung aus den vorgenannten Gründen entstehen.

8. Garantien

Der Hersteller gewährt dem Käufer eine Garantie für die Qualität des verkauften Produkts für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Kaufdatum oder Herstellungsdatum, wenn das Produkt bei dem Hersteller gelagert wird. Diese Garantie ist jedoch an die richtigen Lagerbedingungen für das oben beschriebene Produkt gebunden.

9. Haftung der Flexolabels Sp. z o.o.

- 9.1. Der Hersteller haftet ausschließlich für Mängel an einem ausgeführten Auftrag, entstanden durch Nichtbeachtung der entsprechenden Sorgfalt und des besten Wissens. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Personen, die Verbraucher im Sinne des Gesetzes sind.

¹ art. 355 § 2 KC. Należytą staranność dłużnika w zakresie prowadzonej przez niego działalności gospodarczej określa się przy uwzględnieniu zawodowego charakteru tej działalności.

- 9.2. Der Hersteller haftet insbesondere nicht für Mängel bei der Ausführung eines Auftrags, wenn der Kunde:
- a) das Material zur Auftragsausführung unsachgemäß vorbereitet hat, u.a. nicht konform mit der Spezifikation des Herstellers,
 - b) die Technologie für den eigenen Bedarf falsch ausgewählt hat,
 - c) die auf dem elektronischen Datenträger übermittelten Angaben fehlerhaft sind.
- 9.3. Der Hersteller trägt keine Verantwortung für nicht termingerechte Leistungserbringung durch Umstände, die nicht von ihm abhängen, insbesondere für die nicht entsprechende Auftragsausführung infolge:
- a) Höherer Gewalt,
 - b) von Verzögerungen beim Kunden bei der Lieferung bestimmter Materialien, Informationen oder bei der Zustimmung zur Vertragsumsetzung.
- 9.4. Mängel an einem Teil des abgelieferten Vertragsgegenstandes berechtigen den Kunden nicht, die gesamte Lieferung zu reklamieren.
- 9.5. Die Haftung des Herstellers für die Nichterfüllung oder unsachgemäße Erfüllung des Vertrages ist auf den Wert des Vertragsgegenstandes beschränkt. Der Hersteller haftet auch nicht für etwaige entgangene Vorteile des Kunden, die sich aus der Nichterfüllung oder unsachgemäßen Erfüllung des Vertrages ergeben können. Dieser Vorbehalt gilt nicht für natürliche Personen, die Verbraucher sind.
- 9.6. Der Hersteller haftet ausschließlich für eigene Handlungen, die unmittelbar mit den technologischen Verfahren der Umsetzung des Vertragsgegenstandes verbunden sind.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Die Abtretung von Forderungen des Auftraggebers gegenüber dem Hersteller ist ausgeschlossen.
- 10.2. Die Vergütung des Herstellers darf nicht von den Ansprüchen des Auftraggebers abgezogen werden, ausgenommen natürliche Personen, die Verbraucher sind.
- 10.3. Der Kunde schließt hiermit bei der Vertragsumsetzung mit dem Hersteller eigene Kauf- oder Verkaufsbedingungen aus.
- 10.4. Das für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Flexolabels Sp. z o.o. und dem Kunden zuständige Gericht ist das Gericht am Sitz des Herstellers, ausgenommen natürliche Personen, die Verbraucher sind.
- 10.5. Bei Angelegenheiten, die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und andere relevante Bestimmungen des polnischen Rechts.
- 10.6. Die Haftung des Herstellers im Rahmen der Gewährleistung im Sinne von Art. 558 § 1 des Zivilgesetzbuches ist für einen Bereich, der über die AVB hinausgeht, ausgeschlossen.
- 10.7. Die Sprache, die für dieses Dokument maßgeblich ist, ist das Polnische.